

Friedhofssatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 30.11.2004

Auf Grund der §§ 5, 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. IS. 145), geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 2001 (GVBl. IS. 298), vom 4. Juni 2003 (GVBl. IS. 172) in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I Nr. 16 S. 226); In Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeinde-

vertretung der Gemeinde Ziltendorf in der Sitzung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen..

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ziltendorf gelegenen und vom Amt Brieskow-Finkenheerd verwalteten Friedhof.

§ 2 Eigentum

Der Friedhof der Gemeinde Ziltendorf ist eine öffentliche Einrichtung und befindet sich im Besitz der Gemeinde Ziltendorf.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Amt Brieskow-Finkenheerd, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das getrennt nach Reihen-, Urnenreihen - und Wahlgrabstätten, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung sowie den Nutzer der Grabstelle (Zahlungspflichtigen) enthält.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ziltendorf.

Er dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ziltendorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die ausnahmsweise Bestattung anderer Personen bedarf auf Antrag der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(6) Vor einer beabsichtigten Schließung ist die betroffene Bürgerschaft anzuhören

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von April bis September täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und von Oktober bis März täglich von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten der Friedhofsbenutzer

(1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachten Schäden verantwortlich sind. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Gräbern beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle verantwortlich.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) zu Rauchen, zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

j) Unkrautbekämpfungsmittel einzusetzen,

k) Gießkannen, Blumenvasen und sonstige Geräte in den Schöpfbecken (falls vorhanden) zu reinigen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch das Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern gestattet, die die fachlichen Voraussetzungen haben.

(2) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 7 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, ein Mitglied der Friedhofsverwaltung oder Friedhofspersonal um Hilfe zur Erlangung von Aufträgen anzugehen; hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß kann auf eine Mahnung verzichtet werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erbgrabstätte, Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bestattungen finden nur von Montag bis Sonnabend statt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 11 Ausheben, Öffnen und Schließen von Gräbern

(1) Gräber werden nur durch Beauftragte der Bestattungspflichtigen unter Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch 0,5 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausschmücken des Sarges und der Friedhofskapelle obliegt den Angehörigen. Ebenso die musikalische Umrahmung der Trauerfeier.

(5) Aufbewahren des Sarges sowie das Absenken des Sarges in die Grabstätte sind grundsätzlich durch ein Bestattungsunternehmen auszuführen.

§ 12 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt für alle Grabstellen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt für alle Grabstellen 15 Jahre.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Sonstige Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann versetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsvorschriften der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Der Wunsch eines Ehepartners mit seinem bereits verstorbenen Ehepartner die gleiche Grabstätte zu teilen.
- Der Wunsch mehrerer in verschiedenen Grabstätten beigesetzte Angehörige einer Familie in einem Grab zu vereinen.
- Umbettung eines Angehörigen, der infolge eines Unfalls in einem fremden Ort verstorben und dort beigesetzt wurde.

Keine wichtigen Gründe sind:

- Keine Pflege wegen Krankheit mehr möglich
- Umzug der Angehörigen

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) In den ersten 5 Jahren der Ruhefrist werden Umbettungen nicht vorgenommen.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen dürfen nur vor Friedhofsöffnung oder nach Friedhofsschluss durch Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen, amtsärztlichen oder

richterlichen Anordnung ausgegraben werden und von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste verbleiben in der Grabstätte und werden durch das Bestattungsunternehmen tiefer gelegt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ziltendorf. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:

- a) Reiheneinzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten (Erbbegräbnisstätten)
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Anonyme Begräbnisstätte

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Wahlgrabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Besteht kein Nutzungsrecht für eine bestimmte Grabstelle, entscheidet die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen auf Grund des vorhandenen Belegungsplanes.

(5) Über die Vergabe von Grabstellen wird eine Bescheinigung ausgestellt und eine Grabnummer vergeben.

(6) Der Nutzer einer Grabstelle übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Friedhofssatzung ergeben.

(7) Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist untersagt.

§ 15 Reiheneinzelgrabstätten

(1) Reiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen während der Ruhezeit bis zu 2 Aschen beigesetzt werden können. Durch die Beisetzung der Aschen verlängert sich jeweils die Ruhefrist der Grabstelle. Für die Verlängerung der Ruhezeit ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen während der Ruhefrist bis zu 4 Aschen beigesetzt werden können. Durch die Beisetzung der Aschen verlängert sich jeweils die Ruhefrist der Grabstelle. Für die Verlängerung der Ruhefrist ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Wahlgrabstätten (Erbbegräbnisstätten)

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 5 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber. Eine Erbbegräbnisstätte besteht aus mindestens 3 Einzelgrabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Erwerb der Grabstelle für den Zeitraum der Liegezeit.

Im Falle des Todes eines Familienangehörigen ist die Gebühr für den Erwerb der Grabstelle gemäß der Gebühren für Einzelgräber zu entrichten.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt

oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.

§ 18 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) anonymen Urnengrabstätten
- d) Einzel- und Doppelgrabstätten
- e) Wahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.

(3) Die Ascheurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Bei unterirdischen Grabstellen werden die Urnen in einer Tiefe von 0,50 m Oberkante beigesetzt.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschegrabstätte.

(5) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 cm mal 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt.

(6) In der anonymen Begräbnisstätte dürfen weder Gedenksteine noch Gedenktafeln aufgestellt werden.

(7) Die einzelnen Grabstellen dürfen nicht durch Einfassungen oder sonstige Markierungen festgelegt werden.

(8) Nach der Bestattung ist die vorhandene Rasenfläche durch das Bestattungsunternehmen wieder herzustellen.

(9) Die anonyme Begräbnisstätte darf, außer bei Beisetzungen, nur auf den angelegten Wegen betreten werden.

(10) Eine Um- oder Ausbettung der Urnen in anonymen Begräbnisstätten ist nicht gestattet.

(11) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19 Beisetzung in ein Grab

(1) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

§ 20 Bestattungsformen

(1) Für die Größe der Gräber wird ein Maß festgesetzt von:

a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zu 10 Jahren

Länge : 2,25 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m

b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 10 Jahre

Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m

c) Doppelgrabstellen für die Beisetzung Verstorbener bis zu 10 Jahren

Länge: 2,25 m
Breite: 1,80 m
Abstand: 0,30 m

d) Doppelgrabstellen für die Beisetzung Verstorbener über 10 Jahre

Länge: 2,25 m
Breite: 1,80 m
Abstand: 0,30 m

e) Wahlgrabstellen

wie unter a) bis d) festgelegt

f) Urnengrabstellen

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,30 m

§ 21 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird ein Bescheid ausgestellt, der den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Erbgrabstätten) kann vor Eintritt eines Sterbefalles vergeben werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Erbgrabstellen ist innerhalb der Nutzungszeit nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vererblich.

Der Erbe hat der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 22 Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgelegt.

(2) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten

Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden.
Die Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden wie folgt für Inhaber begrenzt:

- für Urnenreihenstellen auf 15 Jahre., ggf. zuzüglich einer einmaligen Verlängerung um weitere 5 Jahre;
- für Umenwahlgrabstellen auf 15 Jahre, ggf. zuzüglich Verlängerung um die gleiche Frist nach jeder weiteren Urnenbeisetzung, zuzüglich einer Verlängerung um weitere 5 Jahre;
- für Reihengrabstellen auf 20 Jahre, eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist möglich;
- für Wahlgrabstellen auf 20 Jahre, zuzüglich Verlängerungen um die gleiche Frist nach jeder weiteren Beerdigung bzw. eine weitere Verlängerung um weitere 5 Jahre.

(3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder dieses Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben ist.

V. Grabmale und Einfriedungen

§ 23 Allgemeines

(1) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- das Ausgestalten mittels Splitt (auch Marmorsplitt) o.a. ist gestattet;
- die Einfassung durch Kantensteine oder Borde darf nur nach den für das Grabfeld festgelegten Bestimmungen erfolgen;
- Einfassungen der Grabbeete und Grabhügel aus Holz und Eisen, gereihten Einzelsteinen, Kunststoffen oder Flaschen sind nicht zulässig;

(3) Grabmale, die künstlerisch oder geschichtlich von besonderem Wert sind oder als erhaltungswürdige Wahrzeichen aus der Vergangenheit des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Gemeindevertretung und des zuständigen Denkmalpflegers nicht entfernt oder abgeändert werden.

(4) Reihengrabstätten/Umenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(5) Die Grabmale sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- Gesamthöhe: 0,80 m-1,00 m,
davon Sockelhöhe: 0,20 m,
- Breite: bis zu 0,75 m bei Einzelstellen,
bis zu 1,00 m bei Doppelstellen,
bis zu 1,20 m bei Drei- und Mehrfachstellen.

§ 24 Standsicherheit von Grabmalen

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz verschiedener Aufforderungen der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen, die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 25 Beschriftung und Gestaltung der Grabmale

(1) Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.

(2) Nicht gestattet sind:

- grellfarbige, großflächige Farbanstriche;
- andersfarbige und mehrschichtige Sockel;
- Grabumzäunungen und Gitter (ausgenommen der vorhandenen künstlerisch wertvollen),
- Grabplatten die die gesamte Beisetzungsfläche bedecken.

(3) Die Gesamtfläche von Grabeinfassungen und liegenden Grabmalen darf nicht mehr als 30 % der gesamten Grabfläche betragen.

(4) Einfassungen müssen so gesetzt werden, dass keinerlei Fundamente zum Vorschein kommen.

Es ist anzustreben, dass diese der Höhe und Breite der benachbarten Grabeinfassungen angepasst werden.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen regulär vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Die Friedhofsverwaltung hat eine Neubelegung der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit auszuschließen.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts können die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt die Beräumung nicht innerhalb dieser Frist durch den Nutzungsberechtigten so wird die Grabstätte durch die Gemeinde beräumt.

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 27 Grabpflege

(1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise hergerichtet und gepflegt werden.

(2) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmales durch höhere Gewalt oder durch fremde Hand ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.

(3) Alle Gräber sind zu pflegen. Das kann durch die Angehörigen selbst geschehen oder durch einen von ihnen Beauftragten.

(4) Die Bepflanzung eines Grabes darf die der Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

(5) Die Unterteilung der Grabfläche in kleine Einzelformen ist nicht gestattet. Alle Pflanzen sollen in den Erdboden gepflanzt oder mit dem Topf eingesetzt werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen. Nach erfolgter Mahnung werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.

(7) Für einzelne Friedhofsteile können besondere Vorschriften über die Bepflanzung der Gräber erlassen werden.

(8) Die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege der Grabstätte erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen.

(10) Gefäße für Blumen dürfen auf den Gräbern nur aufgestellt werden oder dort verbleiben, wenn sie nach Art und Zustand der Würde des Friedhofes entsprechen. Es ist erwünscht sie in den Boden einzusenken.

(11) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produktion der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind durch den Verfügungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Überführung der Särge von der Friedhofskapelle ist von den Angehörigen zu veranlassen.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhefristen nach § 12 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Anspruch auf Rückvergütung besteht nicht.
- (4) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und der Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des in der Gemeinde Ziltendorf vorhandenen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
2. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärm, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere außer Blindenhunde mitbringt,
 - j) Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
 - k) Gießkannen, Blumenvasen und sonstige Geräte in den Schöpfbecken (falls vorhanden) reinigt.
3. entgegen § 7 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. Als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 1, 5 und 6 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

5. Kunststoffe und andere verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Abs. 1 verwendet,
 6. Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. entgegen § 25 Abs. 2, 3 und 4 Grabsteine beschriftet oder Einfassungen nicht satzungsgerecht einbaut,
 8. entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt.
 9. gemäß § 29 Grabstätten vernachlässigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 (2) Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07. November 2001 in der zur Zeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.226 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt ab 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 30.11.2004

G. Pachtner
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 30.11.2004 wird im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Brieskow-Finkenheerd, den 06.12.2004

G. Pachtner
Amtdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 30.11.2004

Auf Grund der §§ 5, 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I Nr. 16 S. 226); In Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in der Sitzung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen..

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung und mögliche Leistungen der Gemeinde Ziltendorf Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Einrichtungen genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner

(2) Ist der Gebührenpflichtige mittellos, so hat er eine Erklärung des Sozialamtes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieses die Gebühren übernimmt.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalls bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Friedhofsgebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 8 Gebührentarife

A. Grabstellengebühren:

Urnenreihenstellen = 300,00 €

Urnenwahlgrabstellen	=	300,00 €
Anonyme Begräbnisstätte	=	350,00 €
Reihengrab für Erdbestattungen	=	350,00 €
Doppelgrab für Erdbestattungen	=	700,00 €
Wahlgrab für Erdbestattungen	=	350,00 €
Doppelwahlgrab für Erdbestattungen	=	700,00 €

B. Gebühren für Nutzungsrechte:

Erbgrabstellen	=	100,00 €
----------------	---	----------

§ 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt ab dem 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 30.11.2004

G. Pachtner
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 30.11.2004

wird im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Brieskow-Finkenheerd, den 06.12.2004

G. Pachtner
Amtdirektor